

**Öffentliche Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben
der Firma Basell Polyolefine GmbH**

Bezirksregierung Köln
Az.:53-2023-0036484

Köln, 21.03.2024

Auf der Grundlage des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird hiermit folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Basell Polyolefine GmbH hat gem. § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage „Tanklager D+E-Feld, hier Verladebrücke S002“, Gemarkung Rondorf-Land, Flur 089, Flurstück 1930 beantragt. Der Genehmigungsantrag beinhaltet im Wesentlichen folgende Änderungen:

- Die Errichtung einer neuen Verladebrücke S002 anstelle des Verladepontons S002 im Hafenbecken 2 des Godorfer Industriebhafens.
- Die Installation eines neuen schwenkbaren Verladearms auf der Verladebrücke S002 mit Anbindung an das vorhandene landseitige Rohrleitungssystem, inkl. erforderlichem Hydrauliksystem.
- Die Herstellung einer Mulde als Retentionsausgleichfläche nahe des Hafenbeckens 3.
- Neben Naphtha, Gasöl, Heizöl, Dieselkraftstoff und Renewable Diesel sollen zukünftig auch Gaskondensat, Pyrolyseöl, Pipeline Mix (L) und Pipeline Mix (H) entladen werden.

Bei dem geplanten Projekt handelt es sich um die Änderung eines Vorhabens nach Nr. 9.2.1.2 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nr. 2 i.V.m. § 7 Absatz 1 UVPG durchgeführt. Diese hat ergeben, dass zusätzliche erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind.

Insbesondere resultieren aus dem Änderungsvorhaben keine neuen relevanten Luftverunreinigungen aufgrund der vorhandenen thermischen Abluftreinigung, sowie der Be- und Entladung und Lagerung der Flüssigkeiten in geschlossenen Systemen. Auf die Schallimmissionssituation in der Umgebung wirkt sich das Vorhaben im dauerhaften Betrieb nicht nachteilig aus, da mit dem Antragsgegenstand keine Veränderungen des Verladeumfangs erfolgen. Baubedingte Schallemissionen werden so weit wie technisch möglich reduziert und zeitlich begrenzt.

Es werden für das Vorhaben keine Flächen neu versiegelt. Erhebliche Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sind während des Betriebs nicht zu erwarten. Der Abbau des Pontons, sowie die Errichtung der neuen Verladebrücke erfolgen mittels erschütterungsarmer Technik und soweit technisch möglich außerhalb der Winterruhe für Wanderfische.

Das Vorhaben befindet sich im gesetzlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet des

Rheins. Entsprechend dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG NRW) wird in Anspruch genommener Retentionsraum umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen. Das Ziehen und Einbringen von Dalben wird, soweit technisch möglich, mittels erschütterungsarmer Bauverfahren erfolgen, um die temporäre Beeinträchtigung des Wasserkörpers und der Naturgüter so gering wie möglich zu halten. Die Handhabung wassergefährdender Stoffe erfolgt entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Es fallen keine Abfälle und nur geringfügig höhere Mengen an Niederschlagswasser an. Produktionsbedingtes Abwasser fällt nicht an.

Das Vorhaben ist Bestandteil des Betriebsbereiches der oberen Klasse nach Störfall-Verordnung. Die neue Verladebrücke wird aufgrund des Durchsatzes, wie bereits der bestehende Verladeponton als sicherheitsrelevantes Anlagenteil eingestuft. Mit dem Vorhaben erfolgt eine störfallrelevante Änderung, eine erhebliche Gefahrenhöhung ist jedoch nicht gegeben, da kein benachbartes Schutzobjekt i.S. des §3 Abs. 5d BImSchG von dem Vorhaben betroffen ist.

Grenzüberschreitende Auswirkungen hat das Vorhaben nicht.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Auswirkungen ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung in diesem Genehmigungsverfahren entbehrlich.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag

gez. Kröger